

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Biologie
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Iserlohn
vom 17. Mai 2022
mit der
1. Änderungsordnung vom 17. August 2023

LESEFASSUNG

Diese Fassung dient der Lesbarkeit der Prüfungsordnung. In dieser Lesefassung sind die Texte der ursprünglichen FPO und der nachfolgenden Änderungsordnung(en) zusammengeführt.
Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Fachprüfungsordnung und die zugehörigen Änderungsordnungen, so wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH SWF veröffentlicht wurden.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Teil 1 Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hochschulgrad.....	3
§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums.....	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen	3
§ 6 Kompensation	4
Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen.....	4
§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen	4
§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen.....	4
§ 9 Klausurarbeiten	5
§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	5
§ 11 Mündliche Prüfungen	5
§ 12 Hausarbeiten	5
§ 13 Semesterbegleitende Teilprüfung.....	5
§ 14 Portfolio	6
§ 15 Projektarbeiten	7
§ 15a Praxisphase	7
Teil 3 Das Studium	8
§ 16 Umfang der Bachelorarbeit.....	8
§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	8
§ 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit	8
§ 19 Kolloquium.....	9
Teil 4 Schlussbestimmungen	9
§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anlage 1: Pflichtmodule des Studiengangs B.Sc. Angewandte Biologie	11
Anlage 2: Wahlpflichtmodule.....	12

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Angewandte Biologie (ABi) im Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften in Iserlohn gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Angewandte Biologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 15a) beträgt sie sieben Semester.“
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 15a) erhöht sich der Leistungsumfang auf 210 Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan, und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 2 RPO gilt für Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen, dass, falls der Anteil der Prüfenden an der Modulprüfung unterschiedlich ist, die Note aus dem nach den Anteilen gewichteten arithmetischen Mittel bestimmt wird.

- (2) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang Angewandte Biologie unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

§ 6 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen. Zusätzlich kann nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung in einem Wahlpflichtmodul dieses einmalig gegen ein anderes Wahlpflichtmodul ausgetauscht werden. Dafür muss jeweils ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Nach Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit erlischt die Möglichkeit der Kompensation.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder eines Portfolios durchgeführt werden.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer semesterbegleitenden Teilprüfung, eines Portfolios oder einer Projektarbeit beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- c) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist für die Pflichtmodule der Anlage 1 dieser FPO zu entnehmen. Die Studienleistung der einzelnen Wahlpflichtmodule, der in Anlage 2 angegeben Container (Wahlpflichtthemen), wird durch den Fachbereichsrat beschlossen und ist dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu den planmäßig angebotenen Modulprüfungen in Pflichtmodulen ab dem fünften Studiensemester in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 36 Credits erbracht worden sein.

§ 9 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.

§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 20 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 13 Semesterbegleitende Teilprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche oder elektronische Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.

- (2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidat oder Kandidatin mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 30 und maximal 60 Minuten. Der Gesamtumfang von Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zehn bis 15 Seiten.
- (3) Art und Umfang der elektronischen Teilprüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Dozenten bzw. der Dozentin bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronischen Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jede oder jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System der oder dem Studierenden eine Kopie der Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 9 FPO und § 17 Absatz 1 bis 3 RPO entsprechend. Die Termine werden zu Semesterbeginn vom dem oder der Lehrenden bekannt gegeben.

§ 14 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Ggf. wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, z.B. Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Praktikumsberichten, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

§ 15 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 25 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens acht Wochen betragen.

§ 15a Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig in der zweiten Hälfte des sechsten und der ersten Hälfte des siebten Semesters absolviert.
- (2) Zur Praxisphase kann auf Antrag zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Credits und in den Modulprüfungen des vierten und fünften Fachsemesters 30 Credits gemäß Anlage 1 erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet in der Regel die oder der Beauftragte für Praxissemester. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
 - a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die oder der Studierende auf Verlangen des Hochschullehrers über den Stand der Arbeiten im Rahmen der Praxisphase Auskunft erteilt hat,
 - c) die oder der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer einen dessen Vorgaben entsprechenden Abschlussbericht (in der Regel 15 bis 30 Seiten) vorgelegt hat,

- d) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat und
- e) die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen.

(4) Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.

Teil 3 Das Studium

§ 16 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Credits, in den Modulen des vierten und fünften Fachsemesters 48 Credits, für die erfolgreiche Anfertigung der Projektarbeit neun Credits und im Studiengang mit Praxisphase für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase 30 Credits erworben hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO eine Erklärung darüber beizufügen, welche zwei Module aus Anlage 2 als Wahlpflichtmodule festgelegt werden.“

§ 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit in deutscher Sprache und in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:
 - a) Professorinnen und Professoren des Standorts Iserlohn.
 - b) Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Iserlohn, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von

Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- d) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt, dass eine der prüfenden Personen an der Fachhochschule Südwestfalen als Professorin oder Professor lehren muss.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 19 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer im ersten bis sechsten Fachsemester 165 Credits in den Modulprüfungen und zwölf Credits für die Bachelorarbeit erworben hat beziehungsweise nach Absolvieren einer Praxisphase 165 Credits in den Modulprüfungen, 30 Credits für die Praxisphase und zwölf Credits für die Abschlussarbeit erworben hat.“
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30, maximal 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung der oder des Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.
- (5) Die oder der Erstprüfende kann mit Zustimmung der oder des Studierenden Englisch als Sprache für das Kolloquium festlegen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studiengang Angewandte Biologie eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelungen gemäß § 1 Absatz 3 RPO sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 10.05.2022 erlassen.

Iserlohn, den 17. Mai 2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

**Anlage 1:
Pflichtmodule des Studiengangs B.Sc. Angewandte Biologie**

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester	MP zum Ende des...	Erstmaliges Angebot (Aufwuchs- regelung)
Humanbiologie	6	keine	1	1. Sem.	WS 2022/23
Laborpraxis	6	keine	1	1. Sem.	WS 2022/23
Allgemeine Chemie	6	SL für Labor	1	1. Sem.	WS 2022/23
Wissenschaftliches Arbeiten	6	keine	1	1. Sem.	WS 2022/23
Mathematik	6	SL für Übung	1	1. Sem.	WS 2022/23
Mikrobiologie	6	SL für Labor	2	2. Sem.	SS 2023
Mikroskopische Methoden	6	SL für Labor	2	2. Sem.	WS 2023/24
Organische und Biochemie	6	keine	2	2. Sem.	SS 2023
Biophysik	6	SL für Übung	2	2. Sem.	SS 2023
Statistik	6	keine	2	2. Sem.	SS 2023
Immunologie	6	SL für Labor	3	3. Sem.	WS 2022/23
Zellbiologie	6	keine	3	3. Sem.	WS 2022/23
Molekularbiologie	6	SL für Labor	3	3. Sem.	WS 2022/23
Instrumentelle Analytik	6	SL für Labor	3	3. Sem.	WS 2022/23
Messdatenerfassung /Messwertanalyse	6	keine	3	3. Sem.	WS 2023/24
Prüfung von Medizinprodukten	6	keine	4	4. Sem.	SS 2023
Einführung in die Medizintechnik	6	keine	4	4. Sem.	SS 2023
Ökosysteme	6	keine	4	4. Sem.	SS 2023
Umweltanalytik	6	SL für Labor	4	4. Sem.	SS 2024
Wahlpflichtmodul 1	6	modulabhängig	4	4. Sem.	SS 2023
Laborteam-Management	6	keine	5	5. Sem.	WS 2022/23
Gentechnik	6	SL für Labor	5	5. Sem.	WS 2023/24
Einführung Data Science	6	keine	5	5. Sem.	WS 2022/23
Wahlpflichtmodul 2	6	modulabhängig	5	5. Sem.	WS 2023/24
Systemische Evolution	6	keine	6	6. Sem.	SS 2023
Projektarbeit	9	keine	6	6. Sem.	SS 2024
Bachelorarbeit	12	§ 17	6	6. Sem.	SS 2024
Kolloquium	3	§ 19	6	6. Sem.	SS 2024

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als zehn Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle	Fachsemester
Anwendungsgebiete der Informatik	4, 5
Außerfachliche Qualifikationen / Soft Skills	4, 5
Betriebswirtschaft	4, 5
Life Science	4, 5
Naturwissenschaftliche Analytik und Technik	4, 5
Nanomaterialien und Nanotechnologien	4, 5
Recht und Datenschutz	4, 5
Umwelt und Nachhaltigkeit	4, 5

Erläuterung: Die Container werden durch Beschluss des Fachbereichsrates mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.